

Hinweise zum Einbürgerungsanspruch nach

Art.116 Abs.2 GG

Wer hat einen Anspruch?

Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30.01.1933 und dem 08.05.1945 die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, können sich auf ihre deutsche Staatsangehörigkeit wieder berufen. Dies gilt auch für deren Abkömmlinge.

Was bedeutet "Entzug aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen"?

Die Staatsangehörigkeit ist immer dann aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden, wenn sie entweder nach §2 der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 automatisch verloren ging (dies traf auf alle deutschen Staatsangehörigen jüdischen Glaubens zu, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (27.11.1941) oder später ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatten) oder nach dem Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14.07.1933 im Einzelfall entzogen wurde. Die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit im Einzelfall wurde im Reichsanzeiger veröffentlicht.

Wie mache ich meinen Anspruch geltend?

Wer ausgebürgert wurde, wird nicht als deutscher Staatsangehöriger behandelt, solange er sich nicht darauf beruft. Dies geschieht durch Antrag auf "Wiedereinbürgerung" oder durch "Wohnsitznahme" in Deutschland. Das gilt auch für Abkömmlinge.

Für den Antrag auf "Wiedereinbürgerung" ist das Bundesverwaltungsamt zuständig, wenn Sie Ihren dauernden Aufenthalt im Ausland haben. Bei "Wohnsitznahme" in Deutschland wenden Sie sich bitte an die Staatsangehörigkeitsbehörde Ihres Wohnortes.

Was ist, wenn ich inzwischen eine andere Staatsangehörigkeit auf Antrag erworben haben?

Auch der Ausgebürgerte, der nach dem Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, hat einen Anspruch auf "Wiedereinbürgerung". Das gilt auch für Abkömmlinge.

Wer ist ein "anspruchsberechtigter Abkömmling"?

Ein Abkömmling, der nach der Ausbürgerung eines Elternteils und vor dessen Wiedereinbürgerung geboren ist, hat einen eigenen Anspruch nach Art.116 Abs.2 GG. Dies gilt jedoch nur, wenn der Abkömmling, wäre sein Vater oder seine Mutter bzw. sein Grossvater oder seine Grossmutter nicht ausgebürgert worden, durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit nach den jeweiligen Bestimmungen des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG) bzw. des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) erworben hätte.

Wann erwirbt ein ehelich geborener Abkömmling die deutsche Staatsangehörigkeit?

Geburt vor dem 01.04.1953

Bis zum 01.04.1953 konnte die deutsche Staatsangehörigkeit nur vom Vater erworben werden. War nur die Mutter deutsche Staatsangehörige, wurde diese nicht an die Kinder weitergegeben.

Geburt vom 01.04.1953 bis zum 31.12.1974

In dieser Zeit konnte die deutsche Staatsangehörigkeit grundsätzlich nur vom Vater abgeleitet werden. Sie konnte dann von der Mutter abgeleitet werden, wenn das Kind sonst staatenlos gewesen wäre. War dies nicht der Fall, bestand die Möglichkeit die deutsche Staatsangehörigkeit durch eine Erklärung nach der Mutter zu erwerben. Diese Möglichkeit war jedoch bis zum 31.12.1977 befristet. Aus Wiedergutmachungsgründen wendet das Bundesverwaltungsamt Art.116 Abs.2 GG auch auf diese Abkömmlinge einer ehemals deutschen Mutter an.

Geburt ab dem 01.01.1975

Seit dem 01.01.1975 erwirbt das Kind durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Wann erwirbt ein nichtehelich geborener Abkömmling die deutsche Staatsangehörigkeit?

Geburt bis 30.06.1993

Das nichtehelich geborene Kinder einer deutschen Mutter kann nur von dieser die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben.

Geburt ab dem 01.07.1993 bis zum 30.06.1998

Das nichtehelich geborene Kind erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil bei der Geburt deutscher Staatsangehöriger ist. Ist nur der Vater deutscher Staatsangehöriger, ist für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Feststellung der Vaterschaft erforderlich. Das Feststellungsverfahren muss eingeleitet sein, bevor das Kind das 23.Lebensjahr vollendet hat.

Geburt ab dem 01.07.1998

Das nichtehelich geborene Kind erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil bei der Geburt deutscher Staatsangehöriger ist. Ist nur der Vater deutscher Staatsangehöriger und steht die Abstammung vom Vater nicht kraft Gesetzes fest, bedarf es zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erst der Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft.

Was muss ich tun, wenn ich einen Antrag auf Wiedereinbürgerung stellen will?

Wenden Sie sich bitte an die nächste deutsche Auslandsvertretung. Dort erhalten Sie das Antragsformular und werden, soweit erforderlich, beraten.

Welche Unterlagen sind notwendig?

Zum Nachweis der Voraussetzungen sind folgende Unterlagen in beglaubigter Kopie und mit einer von einem vereidigten Übersetzer gefertigten Übersetzung vorzulegen:

- Geburtsurkunde des Antragstellers
- Geburtsurkunden der Eltern des Antragstellers
- Heiratsurkunde der Eltern des Antragsstellers
- Frühere deutsche Ausweise oder andere Dokumente (z.B. Meldeunterlagen) des Antragstellers, dessen Eltern oder Grosseltern, aus denen die frühere deutsche Staatsangehörigkeit hervorgeht (soweit vorhanden)
- Urkunde über den Erwerb der palästinensischen Mandatszugehörigkeit oder einer anderen Staatsangehörigkeit des Antragstellers, dessen Eltern oder Grosseltern
- sonstige Dokumente, aus denen die frühere deutsche Staatsangehörigkeit und der jüdische Glauben hervorgehen

Im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein (z.B. Geburtsurkunden und Heiratsurkunde der Grosseltern).

Sollten Familienangehörige bereits Anträge auf Wiedereinbürgerung gestellt haben oder eingebürgert worden sein, geben Sie bitte deren Namen, Geburtsdaten, Aktenzeichen und die Behörde an, die die Urkunde ausgestellt hat.

Exkurs

Wer im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen bis zum 25.02.1955 eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, ohne dass ihm die deutsche Staatsangehörigkeit zuvor entzogen wurde, hat einen Anspruch auf Einbürgerung nach §12 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955. Abkömmlingen dieser Personen stand der Anspruch nur bis zum 31. Dezember 1970 zu.